

**Bischöfliche Kanzlei**

Klosterhof 6b  
Postfach 263  
CH-9001 St. Gallen

Telefon direkt 071 227 33 40  
kanzlei@bistum-stgallen.ch  
www.bistum-stgallen.ch

St. Gallen, 22. Mai 2020

## Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste

Dieses Schutzkonzept gibt den Rahmen dafür, wie die geltenden staatlichen Vorgaben zu Hygiene und physische Distanz in öffentlichen Gottesdiensten umgesetzt werden.

Die konkreten Situationen sind an den unterschiedlichen Orten verschieden. Im Rahmen dieses Konzepts müssen die Verantwortlichen an jedem Ort, an dem Gottesdienste gefeiert werden, praktikable Lösungen finden und durchsetzen. In den Seelsorgeeinheiten sprechen sich die Pfarreibeauftragten mit dem Kirchenverwaltungsrat, den Sakristaninnen/Sakristanen und den weiteren mit der Liturgie befassten Personen ab.

Wo in diesem Schutzkonzept «von der Pfarrei beauftragte Personen» steht, gilt dies auch für Verantwortliche von Gottesdiensten ausserhalb der Pfarrei (zum Beispiel in Migrantengemeinschaften, Klöstern, an Wallfahrtsorten, bei Alpgottesdiensten etc.).

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem **28. Mai 2020**.<sup>1</sup>

Gemäss der COVID-19-Verordnung 2 (Änderung vom 20. Mai 2020) muss für Gottesdienste, Bestattungen und andere religiöse Veranstaltungen eine verantwortliche Person («Organisator/Organisatorin») bezeichnet werden. Im Bistum St. Gallen ist dies die/der Pfarreibeauftragte. Die/der Pfarreibeauftragte kann für einzelne Feiern schriftlich einen anderen Organisator benennen, wobei die benannte Person dies schriftlich bestätigt.

Für alle Gottesdienste und übrigen Feiern gilt:

- Das Schutzkonzept ist immer einzuhalten.
- Wenn keine genügende Gewähr dafür besteht, dass die Distanzregeln eingehalten werden können, gilt zusätzlich zum Schutzkonzept:
  - a) Der/die Organisator/Organisatorin muss in einer Präsenzliste von allen Teilnehmenden Vorname, Name und Telefonnummer erfassen.

---

<sup>1</sup> Für Feiern in einem Gotteshaus anlässlich eines Begräbnisses im Familienkreis gilt dieses Schutzkonzept bereits ab dem 6. Mai 2020.

- b) Der/die Organisator/Organisatorin muss die Präsenzliste auf Anfrage der zuständigen kantonalen Stelle weiterleiten.
- c) Die Präsenzliste darf zu keinem anderen Zweck verwendet werden, der/die Organisator/Organisatorin muss die Liste nach 14 Tagen löschen.

Vorbehalten bleiben allfällig notwendige Änderungen, die sich aus heute noch nicht bekannten staatlichen Vorgaben für die Lockerung des Versammlungs- und Veranstaltungsverbotes ergeben.

## 1. Vor dem Gottesdienst

- a) Die Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitäre Anlagen.
- b) Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.
- c) An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- d) Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperrern. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- e) Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt (Betätigen der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.
- f) Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel. Es stehen Spender mit einer genügenden Menge an Desinfektionsmittel bereit und von der Pfarrei beauftragte Personen sorgen für die lückenlose Handdesinfektion.
- g) Im Gotteshaus ist den einzelnen Gläubigen ein Raum von mindestens 4m<sup>2</sup> zuzuteilen. Personen, die im gleichen Haushalt leben, werden nicht getrennt. Der Zugang zum Gotteshaus ist auf maximal einen Drittel seiner ordentlichen Besucherkapazität begrenzt. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit den am jeweiligen Ort geeigneten Massnahmen sichergestellt (zum Beispiel: Sperrung jeder zweiten Sitzreihe, Entfernung von Stühlen, Markierung der Plätze o.ä.).

## 2. Während des Gottesdienstes

- a) Für den Einsatz von Vorsänger- und Instrumentalistengruppen besteht derselbe Spielraum wie für jene im weltlichen Kulturbereich. Es empfehlen sich hier Kantorengesänge (Wechsel zwischen einer Solostimme und kurzen Gemeindeversen) und Quartette. Der Gemeindegang wird reduziert. **Der Einsatz von Chören ist nicht erlaubt.**
- b) Bei allen liturgischen Diensten (Ministranten/Ministrantinnen, Lektorinnen/Lektoren) sind die Abstandsregeln vor, während und nach der Feier einzuhalten. **Die Anzahl der Mitwirkenden ist entsprechend anzupassen.**

- c) Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen ist zu unterlassen; stattdessen können die Gläubigen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäß beim Ausgang legen.
- d) Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich vor der Brotbrechung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch.
- e) Der Austausch des Friedensgrusses entfällt.
- f) Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionspender die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» - «Amen» wird vor dem Kommuniongang gemeinsam gesprochen. Die Austeilung der Kommunion erfolgt schweigend und unter Beachtung der hygienischen Vorschriften und der Distanzregeln. **Mundkommunion ist nicht erlaubt.**
- g) Während des ganzen Gottesdienstes stehen von der Pfarrei beauftragte Personen an den Eingangs- bzw. Ausgangstüren, um sie im Bedarfsfall ohne Verzug zu öffnen.

### 3. Nach dem Gottesdienst

- a) Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren.
- b) Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln, und sie unterlassen vor dem Gotteshaus Gruppenansammlungen. – Eine von der Pfarrei beauftragte Person kontrolliert dies.
- c) Alle Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitäre Anlagen.
- d) **Die Gesangbücher werden desinfiziert.**

### 4. Fernbleiben vom Gottesdienst

- a) Gläubige, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, dem Gottesdienst fern zu bleiben. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen zu Hause empfangen.
- b) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein Unwohlsein verspüren, haben diesen sofort zu verlassen.
- c) Gläubige, die zu den besonders gefährdeten Personen nach Anhang 6 COVID-19-Verordnung 2 (Änderung vom 16.4.2020)<sup>2</sup> angehören, wird nahegelegt, dem Gottesdienst fernzubleiben.

---

<sup>2</sup> Das sind insbesondere Personen mit Bluthochdruck; Herz-Kreislauf-Erkrankungen; chronischen Atemwegserkrankungen; Diabetes; Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen; Krebs unter medizinischer Behandlung. Anhang 6 COVID-19-Verordnung 2 enthält hierzu genauere Angaben und wird laufend nachgeführt.

## 5. Weitere Hinweise

- a) Bei Wort-Gottes-Feiern, Tagzeitenliturgien, bei der Anbetung des Allerheiligsten oder beim Rosenkranzgebet sind die Abstandsregeln und Hygienemassnahmen ebenfalls einzuhalten. Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser).
- b) Taufen, Erstkommunionfeiern und Hochzeiten sind nur unter strikter Beachtung der Regeln betreffend Hygiene und physischer Distanz wieder möglich.
- c) Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen. Sie verzichten auf das Austeilen der Kommunion.
- d) Es dürfen keine Kommunionhelfer eingesetzt werden, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören (vgl. Nr. 4 c).
- e) In jeder Kirche ist eine angemessene Anzahl von Schutzmasken bereitzuhalten, falls eine Person während der Feier Krankheitssymptome entwickelt.

Bistum St. Gallen

Bischof Markus Büchel und Bistumsleitung